

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **25.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Ráthe.

Band I.

N. XCI.

Vern, 6. Sept. 1799. (20. Fruktid. VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 29. August.

(Fortsetzung.)

Secretan im Namen einer Commission legt folgendes Gutachten vor:

An den Senat.

In Erwägung, daß der 36. §. der Constitution will, daß die Wiederbesetzung der austretenden Mitglieder des gesetzgebenden Körpers nach dem approximativen Verhältniß der Volkszahl statt habe;

In Erwägung, daß, wenn zu einer Zeit, wo der Hauptzweck war, die zerstreuten Theile Helvetiens in einen Körper zu vereinigen, und wo der Drang der Umstände wohl nicht erlaubte, sich mit neuen Grenzen und Bevölkerungsrechnungen abzugeben, die Constitution vorgeschrieben hat, daß jeder Canton, obgleich sehr verschieden in der Anzahl der Bürger, gleichmäßig vier Abgeordnete in den Senat, und acht in den großen Rath sende, so beweist doch die Ausnahme, welche will, daß das Gesetz die Sache für die folgenden Jahre anders anordne, und daß dasselbe nur auf die Volkszahl Rücksicht nehme, daß die Constitution gar nicht verstand, ein eben so ungerechtes als gefährliches System zu verewigen;

In Erwägung, daß, da diese Ausnahme sich in dem gleichen Artikel, der gleichen Periode befindet, welche die Bildung beider Ráthe erklärt, sie nicht auf den großen Rath allein und auf den Senat nicht angewendet werden kann, ohne dem Buchstaben und dem genauen Sinne der Verfassungs-urkunde gleichmäßig Gewalt anzuthun;

In Erwägung, daß man sich wirklich nichts ungeheueres vorstellen kann, als einen gesetzgebenden Körper, der in seinem Inbegriff ein einziges Ganzes bilde, und dennoch in zwei Kammern getheilt sey, wovon die eine nach den Grundsätzen einer gleichmäßigen Stellvertretung aller Bürger ohne Unterschied zusammengesetzt würde, und die andere, aus einer cantonsweisen Vereinigung ents-

springe, welche Cantone, obwohl ganz ungleich an Größe und an Bevölkerung, gleichmäßig vertreten würden, und also eine wahre föderative Versammlung bildete;

In Erwägung, daß, wenn durch eine falsche Auslegung die Grundlagen eines neuen Föderalismus bei uns eingeführt werden, man sich aussetzen würde, in alle Schwachheiten, in alles Elend zurück zu fallen, welches denjenigen begleitete, der eben zerstört wurde; daß man den Geist der Lokalität, des Egoismus und des Ausschließens verewigte, die abergläubigen und politischen Vorurtheile begünstigte, innere Scheidungen und Trennungen vorbereitete, daß mit einem Worte alle Früchte der Einheit und Untheilbarkeit der Republik, die kostbarste Wohlthat unsrer Wiedergeburt, verloren würden;

In Erwägung endlich, daß wenn man an der Nothwendigkeit zweifeln würde, daß die Stellvertretung mit der Bevölkerung ins Verhältniß gesetzt werden müßte, dieß nichts anders hiesse, als die Hauptgrundsätze der repräsentativen Demokratie angreifen; als bejahen, daß jener Bürger, weil er auf einen solchen Theil des helvetischen Bodens gesetzt ist, nicht das Recht habe, nach dem gleichen Maßstabe vertreten zu werden, wie ein anderer Bürger, der einen andern Theil des gleichen Bodens bewohnt; nichts anders hiesse, als um so gehässigere Privilegien einführen, da sie die Art betreffen, wie das Volk seinen höchsten Willen ausübt; als diese Souveränität des Volks verletzen; die Mehrheit der Nation der Minderheit unterwerfen; als das erste Gelenk zu der politischen Sklavenkette schmieden; als auf die ganze Nation alle die Uebel rufen, welche aus einem gerechten Widerstand gegen Freiheit und Gleichheit zerstörende Systeme, die alle Bürger beschworen haben, entspringen würden;

Aus diesen Beweggründen hat der große Rath

b e s c h l o s s e n :

Daß der austretende Viertel der Mitglieder des Senats bei dem nächsten Herbstequinoctium

durch die Wahlversammlungen nach einem aus der Volkszahl entspringenden Verhältniß ersetzt werden soll.

Custor widersezt sich der augenblicklichen Behandlung eines Beschlusses, der ungeachtet seiner Kürze so viele Erwägungsgründe nöthig hat; er fodert, daß derselbe für 3 Tag auf den Canzeltisch gelegt werde.

Ruhn denkt, niemand werde solchen Grundsätzen sich widersetzen wollen; allein um allen Mitgliedern Zeit zu geben, nachzudenken, fodert er, daß das Gutachten bis Morgen auf dem Canzeltisch liegen bleibe. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat verwirft den Beschluß über die Beförderung in den Offiziersstellen; der Gegenstand wird der Commission aufs Neue zugewiesen. Durch absolutes Stimmenmehr wird Gysendörfer zum Präsident und Ruce zum französischen Secretär ernannt.

Senat, 29. August.

Präsident: Falk.

Lang erhält Urlaub für 2 Monate.

Ziegler im Namen einer Commission legt über den Beschluß, der den dießjährigen constitutionellen Austritt des Obergerichtshofs betrifft, folgenden Bericht vor:

Im 1. § hätte Ihre Commission gewünscht, einen Tag bestimmt zu sehen, an welchem die Ausloosung geschehen könnte.

Die folgenden 12 §§ findet die Commission, ohngeacht sie sehr umständlich scheinen, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessen.

Der 14. § will der Commission nicht einleuchten. Sie fürchtet, wann das Dispositif dieses Art. durch Annahme des Beschlusses einmal genehmiget wäre, so möchte es als Grundsatz aufgestellt, und auf alle Autoritäten anwendbar gemacht werden, wodurch einerseits den Cabalen und Intriguen ein weites Feld geöffnet, andererseits aber die Beförderung der einen, zu angenehmen, und ihrer Bequemlichkeit oder Oekonomie besser entsprechenden Stellen; oder der Eigensinn und die gleichgültige Geringschätzung und Verachtung des Rufes des Vaterlandes der andern, nur denjenigen zur Last fallen würde, welche ihren Pflichten getreu, mit Hintanzetzung ihres Privatvortheils, der Stimme des Volkes gefolget, und sich willig dem gemeinen Besten geopfert, nun aber wieder dem Wohl ihrer Familie sich besser zu widmen, das Benefice der Constitution gerne genießen möchten.

In Hoffnung aber, daß der große Rath durch ein bald nachfolgendes Gesetz, diesen Inconvenien-

zen abhelfen, und einem jeden den Weg öffnen könne und werde, sich durch Eingebung seiner Entlassung bei den Wahlversammlungen, sein durch diesen Beschluß entzogenes Recht wieder zu erlangen, will sie wegen dem Drang der Umstände doch zur Annahme des Beschlusses rathe.

Indessen hat die Commission verschiedene Redaktionsfehler gefunden; sie überläßt dem Senat, zu entscheiden ob diese die Verwerfung begründen können.

Usteri glaubt, bei der schon so sehr vorgerückten Zeit für die Ur- und Wahlversammlungen, soll man sich bei unwesentlichen Abfassungsfehlern nicht aufhalten und rath zur Annahme.

Der Beschluß wird angenommen.

Die gleiche Commission rath zur Annahme des Beschlusses über den dießjährigen constitutionellen Austritt der Kantonsgerichte.

Der Beschluß wird angenommen.

Die gleiche Commission rath zu Verwerfung des Beschlusses betreffend den Austritt der Distriktgerichte, wegen Redaktionsfehlern.

Usteri: Die Fehler können freilich die Verwerfung begründen, aber damit dieser Beschluß, wie es sein Inhalt fodert, in 14 Tagen in alle Distrikte gelange, dürfen wir ihn keinen Tag länger aufhalten; man lasse also die Fehler durch die Kanzlei verbessern und nehme ihn an.

Zäslin stimmt Usteri bei; er hätte nur gewünscht, daß auch auf die Suppleanten, die in verschiedenen Kantonen in die Distriktgerichte gewählt wurden — freilich gegen den Willen der Constitution — Rücksicht wäre genommen worden.

Kubli stimmt auch zur Annahme; doch vor der Unterzeichnung wünscht er Verbesserung durch das Bureau. Erauer ist gleicher Meinung.

Devevey bittet die Glieder der Commission, diese Verbesserung zu besorgen.

Der Beschluß wird angenommen.

Die Discussion über die constitutionellen Artikel, die Ertheilung des helvetischen Bürgerrechts an Fremde betreffend, wird fortgesetzt.

Pfyffer: Der Staat ist vollkommen berechtigt, dem Fremden den Zutritt zum Bürgerrecht ganz zu verweigern, zu erleichtern, oder zu erschweren. Die Frage ist also nicht eine Frage des Rechts, sondern der Klugheit. Die Frage ist: ist es dem wahren Vortheil des Staats angemessen, diesen Zutritt dem Fremden zu erleichtern, oder zu erschweren? In allen Rücksichten ist es für den Staat vortheilhaft, dem Fremden die Aufnahme in das helvetische Bürgerrecht zu erleichtern. Die Stärke eines Staats besteht in seiner Bevölkerung und in seinem Reichthum, und allgemeine Wohlfahrt ist das Resultat dieser Stärke; je bevölkerter ein Staat ist, desto

mehr Bürger sind da, ihn gegen seine äußeren Feinde, die Angriffe gegen seine Freiheit wagen, zu schützen; größere Sicherheit von aussen ist also die erste Wirkung einer größeren Volksmasse, zu welcher erleichterte Aufnahme der Fremden vieles beiträgt. Die zweite Wirkung der vermehrten Bevölkerung ist Erhöhung der Betriebsamkeit aller Art, also Vermehrung des Reichthums; erleichtert man den Fremden die Aufnahme, sind sie sicher, in Helvetien durch Erlangung des Bürgerrechts sich auf immer festsetzen zu können, so werden Fabrikanten, Manufakturisten, überall an Orten, die zur Handlung bequem sind, sich ansiedeln, und dies wird allen Gegenden, wo sonst Faulheit und Armut im gleichen Grade herrschten, neues Leben geben; überall wird der Arme, der Arbeit sucht, Arbeit finden; die Thätigkeit und Industrie des Fremden wird er sehen, und bald selbst industriös und thätig werden, und so wird Bettelei, die zumal in den Distrikten Schweiz und Morf und noch andern Gegenden in so häßlicher Gestalt erschienen, und mit ihr Elend, Unwissenheit, Rohheit verschleucht, und die ärmere Volksklasse der Kultur empfänglicher gemacht werden. Wie sehr bedürfen die vom Kriege verwüsteten und aller Hülfsmittel auf lange Zeit beraubte Gegenden dieser Belebung durch Industrie und humanerer Begriffe! Durch die auf solche Weise in allen Theilen Helvetiens vermehrte Industrie wird auch der Werth der Güter steigen, der unter den Preis, der zur Vervollkommnung des Landbaues nöthig ist, herabzusinken droht; denn dieser Werth wird durch die Konkurrenz der Käufer bestimmt, das erworbene Geld wird zum Ankauf der Güter verwandt werden, also Agrikultur, Industrie und Handel werden in gleichem Verhältnis gewinnen, und mittelst dieser drei Quellen alles Nationalreichthums, wird ein Wohlstand erzeugt werden, der durch Freiheit der Industrie und durch die dadurch erregte Thätigkeit aller Menschenkräfte sich über alle Klassen erstrecken wird. Aber man wendet ein, der Fremde werde nie solche Anhänglichkeit wie der geborne Schweizer an die Republik an Tag legen. Dieser Einwurf würde gegründet seyn, wenn der Fremde bloß nur geduldet, und nicht zum Bürger aufgenommen würde; dann dürfte Gefahr da seyn, daß er die erworbenen Reichthümer in das Land versetzen würde, das ihm dauerhafte Aufnahme und den vollen Genuß der Rechte eines freien Mannes verschafft; aber so lange in Ländern, die nach engen Begriffen regiert werden, der Industrie noch Fesseln angelegt sind, so lange Freiheit zu denken und seine Gedanken zu äußern, daselbst einer inquisitorischen Polizei unterworfen sind, so lange wir Freiheit und Recht lieben, und jeden Partiseigist, unter welcher Form

er erscheinen mag, der das Wage der Willkühr an die Stelle fester constitutioneller Grundsätze zu setzen strebt, wirksamen Einhalt thun, so lange wird jeder Fremde, der unter uns wohnt, sein neues Vaterland um so mehr lieben, als er es durch den Contrast eines Landes, das die Freiheit nicht kennt, richtiger zu schätzen wissen wird, und seine Kinder sind schon geborne Helvetier. Was dann die Juden betrifft, die nur durch den Verfolgungsgeist finsterner Zeiten eine eben so unglückliche als tiefgesunkene Menschenklasse geworden sind, so werden durch den Beschluß dieselben nicht in Masse aufgenommen, sondern in jedem Fall wird bei jedem einzelnen Juden die Frage seyn, (wie es der Beschluß will,) hat er sich durch seine Aufführung des helvetischen Bürgerrechts nicht verlustig gemacht? Findet es sich dann, daß er durch Wucher, durch Betrug sich Güter erworben und noch erwirbt, so ist er durch den Beschluß vom Bürgerrecht ausgeschlossen, und das Bürgerrecht darf ihm dann verweigert werden. Durch diese Verfügung wird das helvetische Volk hinlänglich beruhigt bleiben, wenn man es nur nicht gegen diese unglücklichen Menschen, dem ächten Geist des Christenthums ganz zuwider, fanatisirt, wenn man nur den menschenmordenden Vorurtheilen der Unduldsamkeit kräftig entgegen arbeitet. Eilen wir also, BB. Gesetzgeber, ferne von engherzigen Gefühlen eines eingeschränkten Patriotismus, durch liebevolle Aufnahme den Fremden alle Quellen des Nationalwohlstandes für die Zukunft zu eröffnen, und unser Vaterland dadurch auf die höchste Stufe innerer Wohlfahrt und relativer Macht zu führen. Ich stimme für das Gutachten der Commission.

Du siehst nur 3 Gründe, die eine Regierung zur Aufnahme von Fremden bewegen können: zu geringe Population; Mangel an Industrie und gegenseitige Verpflichtung anderer Regierungen. Unser Land ist hinlänglich besiedelt und wird es noch mehr durch die Desorganisation der Klöster und die Rückkunft der Schweizer aus fremden Diensten; Vortheile verspricht er sich von Fremden auch keine, wohl aber Beförderung des Luxus, Verderbniß der Sitten u. s. w. Keine großen Männer, keine ausgezeichnete Gelehrte u. s. w., sondern nur der Auswurf der Nationen wird in die arme Schweiz kommen. Reciprocität ist auch nirgends vorhanden — Endlich und hauptsächlich würden durch die Redaktion der Commission, die Juden zu Bürgern aufgenommen — die Juden, von denen unser Volk gar nicht reden, gar nichts hören will. — Auch würden wir so unsere Nationalgüter an Fremde verschleudern. — Es sollte kein Fremder anders als durch ein Dekret der gesetzgebenden Räte gegen eine ihm von denselben zu bestimmende Geldsumme,

es wäre denn für außerordentliche der Republik geleistete Dienste, zum helvetischen Bürger angenommen werden — Er stimmt zur Rückweisung an die Commission.

Mittelholzer verlangt, daß die verschiedenen Bedingungen, die die Commission zur Erlangung des Bürgerrechts für Fremde vorschlägt, einzeln behandelt werden.

Meyer v. Ur. widersetzt sich, indem alles an einander hänge.

Mittelholzer setzt dieß gar nicht und beharrt auf seiner Meinung.

Crauer will nur das Abstimmen einzeln geschehen lassen.

Meyer v. Frau legt eine eigne Redaction dieses Artikels vor. Sie ist folgende:

Der Fremde kann helvetischer Bürger werden, wenn er das Alter von 20 Jahren zurückgelegt, 20 Jahre in Helvetien gewohnt, sich nützlich und durch seine Sitten und Aufführung der Aufnahme nicht unwürdig gemacht hat, welches mit wahrhaften Zeugnissen belegt seyn muß; auch beweisen kann, daß er ein eigenthümliches Haus oder Grundstück besitze, dessen wahrer Werth wenigstens 1000 Franken betrage. Er muß sich zu diesem Ende an die gesetzgebenden Räte wenden, welche sich dann zweimalen in einem Zwischenraum von 4 Wochen jeder Rath berathen, ob seine Annahme dem Vaterland nützlich seyn könne; — wird er angenommen, so legt er den Bürgereid ab, und laßt sich in das Bürgerregister einschreiben.

Der Fremde hingegen, der sich mit einer helvetischen Bürgerin verheirathet, kann auf die vorgeschriebene Weise als helvetischer Bürger angenommen werden, wenn er sich 10 Jahre in Helvetien aufgehalten hat, und nützlich gewesen ist.

Auf gleiche Weise können auch die gesetzgebenden Räte einem Fremden, der die Bedingungen des vorhergehenden Artikels nicht erfüllt hätte, das helvetische Bürgerrecht ertheilen, wenn er sich um die Sache der Freiheit und um die Menschheit auf eine ausgezeichnete Weise wohl verdient gemacht hat, oder wenn er durch Anlegung neuer Erwerbsquellen, und mit anderer gelehrter Nützbarkeit Helvetien beglücken kann.

Lüthi v. Sol. unterstützt Mittelholzers Antrag.

Barras behauptet, man soll erst discutieren, ob überhaupt eine constitutionelle Aufnahme und Naturalisation von Fremden, oder nur allein die außerordentliche Aufnahme durch Beschlüsse der Gesetzgebung statt finden soll.

Mittelholzers Antrag wird angenommen.

Das erste Beding des Alters von 20 Jahren wird angenommen.

Das 2te ist Aufenthalt von 10 Jahren in der Republik.

Mittelholzer will die Naturalisation erschweren; er spricht gegen Pfyffers gelehrten Bericht, und meint, die feine Industrie der Fremden würde der Tod der redlichen und einfachen Schweizerindustrie seyn. Das helvetische Bürgerrecht soll eine Gnade seyn, mit der man nicht freigebig seyn darf; er stimmt also für 20 Jahre Aufenthalt.

Fuchs begehrt ungesäumte Abstimmung.

Crauer verlangt Fortsetzung der Discussion und Vertagung bis Morgen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Man schreitet zur Wiederbesetzung des Bureau. Schneider wird zum Präsident, Zäslin zum französischen Secretär und Bay zum Saalinspector erwählt.

Ziegler im Namen einer Commission rath zu Verwerfung des Beschlusses über den dießjährigen constitutionellen Austritt der Verwaltungskammern, wegen fehlerhafter Abfassung.

Der Beschluß wird auf diese Art verworfen.

Der Senat schließt seine Sitzung und verweist zwei Beschlüsse des gr. Rathes an eine Commission.

Grosser Rath, 30. August.

Präsident: Gysendörfer.

Das gestern vorgelegte Gutachten über die Wiederbesetzung des Senats wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

Escher. Wer die Republik nach denjenigen Grundsätzen erhalten will, die uns die Constitution aufstellt, kann nicht anders als diesem von der Commission aufgestellten Grundsatz beistimmen, und ich unterstütze denselben gänzlich; dagegen kommen mir die Erwägungsgründe als unzweckmäßig vor: sie sind schwülstig, überspannt, poetisch, declamatorisch und beleidigend für den Senat, ich fordere daher gänzliche Verbesserung und Vereinfachung derselben. Unsere Beschlüsse sollen in einem einfachen, edlen Styl abgefaßt seyn, und je richtigere Grundsätze sie enthalten, desto weniger brauchen der Erwägungsgründe zu seyn, und also wenn von Erneuerung des Senats die Rede ist, so braucht man nicht von Ungeheuren, von Aberglauben, von Sklaventetten u. dgl. zu sprechen.

(Die Fortsetzung folgt.)

#### Anzeiger.

Man sucht einen stillen, ordentlichen Mann, der Deutsch und Französisch versteht, und eine artige Handschrift hat. Er müßte täglich 5 bis 6 Stunden in der Bibliothek der Gesetzsgeber zubringen, und ihren Commissarien zum Copieren zu Diensten stehen. Sein Gehalt wäre monatlich 40 Franken.

Lüthi von Solothurn.  
Nr. 48, grün Quari.

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. XCII.

Bern, 7. Sept. 1799. (21. Fructid. VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 30. August.

(Fortsetzung.)

Esstor kann dem Beschluß nur bedingt beistimmen, nemlich in sofern die Cantone alle wieder vereinigt sind und ihre wahre Bevölkerung bekannt seyn wird, weil ohne dieses ein Theil des Volks in seinen Rechten verkürzt würde, welches durchaus nicht Statt haben darf. In Rücksicht der Erwägungsgründe ist er Eschers Meinung, und fodert Weglassung derselben.

Herzog v. N. ist mit Escher einig, daß die Erwägungsgründe abgeändert werden sollen, er kann aber nicht mit ihm für das Gutachten selbst stimmen. Denn den 36. §. der Constitution kann er nicht verstehen wie die Commission: auch wäre es dem Reglement zuwider, einen schon vom Senat verworfenen Beschluß zum zweitemal so geschwind wieder zu übersenden.

Beutler: Sehr weislich hat der Rath der Alten, der die Constitution nicht aus den Augen gelassen, diesen unseren Schluß verworfen, der gerade gegen den Sinn der Constitution abgefaßt war, welches ein jeder Unparteiischer mit mir einsehen muß. Höret wie die Constitution lautet: „Der Senat besteht aus den gewesenen Direktoren und vier Deputirten eines jeden Cantons.“ Also, B. N. wenn der Senat aus Exdirektoren, und nach der Volksmenge eines jeden Cantons noch zu erwählenden Mitgliedern bestehen sollte, wie viele Mitglieder würde ein oder der andere Canton mehr als nach Verhältniß der Volksmenge im Senat bekommen? Der Canton Lemau, der wirklich schon 3 würdige Direktoren zählen kann, wenn dieser also nach seiner Bevölkerung, wie schon in einem Vorschlag gezeigt worden, zu den gegenwärtigen 4 Senatoren noch 4 andere wählen könnte, so würde dieser Canton, so auch Bern und Zürich ic. deren jeder noch viele Direktor fähige Männer zählen kann, endlich mehr Senatoren haben, als andere Cantonen, oder mehr als einem nach seiner

Volksmenge gebührte? und eben aus dieser Ursache, wenn man die Gleichheit nicht verletzen will, müßte man die Exdirektoren dieses ihres Rechts, so ihnen die Constitution giebt, benehmen, so aber, ohne die Constitution zu ändern, nicht geschehen kann. Somit muß ja nothwendig folgen, daß bis zur Abänderung der Constitution, soviel als aus einem Canton Senatoren austreten, auch so viele aus jedem Canton wieder eintreten sollen.

Man wird mir aber dagegen einwenden, daß die Besetzung des Senats nicht anders könne vorgenommen werden, als nach der Volksmenge der Cantone, in sofern man gerecht handeln wolle; ich antworte solchen und sage: daß es eben so ungerecht wäre, wenn man die Cantone nicht zu erst nach dem 16. Art. der Constitution gleich eintheilen würde, woraus denn die Gleichheit der Repräsentantschaft von sich selbst folgen müßte.

Man wird mich dieser Widersprechung wegen als Unpatrioten oder gar als Aristokraten wollen beschuldigen, aber auch dieses wird mich nicht abwendig machen können; denn ich kann euch versichern, daß wenn diese, das was sie in Rücksicht ihres Patriotism besser sind als ich, vorn an ihre Nasen hängen, so wird sie ihnen nicht weit heruntergezogen werden. Kurz, die Constitution sagt: daß der Senat nebst den Exdirektoren aus 4 Deputirten eines jeden Cantons bestehen soll. Infolge diesen Worten, kann es nicht der gleiche Fall für den Senat als wie für den großen Rath seyn, indem es heißt: der große Rath besteht für das erstemal aus 8 Mitgliedern, folglich wird das Gesetz für die Folge die Anzahl des großen Rathes bestimmen; für den Senat aber heißt es: der Senat besteht aus 4 Mitgliedern eines jeden Cantons. — Ist das nicht deutlich, nicht klar genug, B. G. wie die Constitution redet? ich für mich finde solches so klar, als immer was klares seyn kann, und diesenmach könnte ich nicht zugeben, daß der Senat nach der Volksmenge der Cantone besetzt werden sollte, bis die verbesserte Constitution für den Senat wie für den großen Rath den gleichen Grundsatz würde festgesetzt haben. B. G.

laßt euch doch nicht irre führen! Denn wenn ihr einwilliget, daß der Senat nach der Volksmenge besetzt werden solle, besonders ihr Landmänner, so werdet ihr euch selbst den Strick um den Hals legen; ja gewiß, und ihr werdet zu keiner andern Eintheilung Helvetiens mehr gelangen können, weil sie die Majora bekommen, als zu solcher, welche die Städte und großen Cantone sich selbst wünschen. Also schließet mit mir über diesen Rapport zur Tagesordnung, dahin motivirt, daß der Senat aus jedem Canton wieder mit so vielen Mitgliedern ersetzt werde, als wie viel aus jedem Canton werden ausgetreten seyn, und daß dieser gleiche Ein- und Austritt so lange dauern solle, bis die neuverbesserte Constitution es anders wird bestimmt haben. Denn, wenn die obersten Gewalten dato nach der Volksmenge sollten besetzt werden, so müßte auch das Direktorium und der oberste Gerichtshof nach derselben eingeführt werden. Kurz, wenn ihr dieses Gutachten, wie es da liegt, annehmen würdet, so würdet ihr die Gesetzgeber entzweien, und den mehrern Theil zum Austritt bringen, weil dieser wieder den 36. Art. der Constitution abgefasset, ich schließe also zur motivirten Tagesordnung.

(Der Redner wird mehreremal durch den Ruf zur Ordnung unterbrochen, er läßt sich aber, auf die Freiheit zu sprechen gestützt, nicht irre machen.)

Hierz sagt: freilich darf jeder Repräsentant freimüthig seine Meinung sagen, aber wenigstens soll er sich geziemender Ausdrücke in derselben bedienen, und daher fordere ich den Präsidenten auf, jedes Mitglied zur Ordnung zu rufen, das die Würde der Versammlung vergißt.

Müce: Wir bleiben beym alten, und wollen dabey bleiben! Ein Punktum oder Semikolon, der unrichtig im 36. §. der Constitution gesetzt ist, ruft man an, um, allen Grundsätzen zuwider, die beiden Räte ganz nach anderer Art ernennen zu lassen, und so würden wir einen blauen und grünen Rath haben. Auch laßt uns ein wenig rechnen. Man muß nach seinem Vermögen dem Staat bezahlen; sollte man denn auch nicht in ungefähr gleichem Verhältniß über die Ausgaben disponiren können? Hätten wir die Cantone gleichmäßig eingetheilt, so wären wir nicht in dieser unangenehmen Lage, aber jetzt könnten wir uns nur nach dem Vorschlag der Commission daraus ziehen. Wenn allenfalls einige harte Ausdrücke der Erwägungsgründe, schwachen Ohren wehe thun, weil nicht jede Wahrheit gut zu sagen ist, so streiche man sie aus; übrigens stimme ich zum Gutachten.

Garmintra n ist in den Grundsätzen der Commission, und denkt, eine kräftige Vorrede werde für den Senat sehr zweckmäßig seyn: doch sind

einige Erwägungsgründe unrichtig, und z. B. sollte nicht von Aberglauben, Widerstand des Volks u. s. w. die Rede seyn, denn die Religion soll hier nicht eingemengt werden, und auch soll man nicht von Umständen sprechen; übrigens stimmt er dem Gutachten bey.

Secretan: Als ich Eschern hörte, glaubte ich nur die Erwägungsgründe vertheidigen zu müssen, aber weiter hörte ich, daß man sogar das Herz hatte, die Sache selbst anzugreifen. Man durchgehe das Betragen des Senats in diesem Geschäfte über seinen Austritt, und man wird sehen, daß wir endlich so weit gekommen sind, ihn zu fragen, ob er wirklich eine stellvertretende Demokratie wolle? Erniedrigend ist nichts in den Erwägungsgründen, sie stellen nur die wahren Grundsätze einer ächten Republik, und die Gefahr, die mit ihrer Hintanzsetzung verbunden ist, etwas kräftig dar — will man sie vereinfachen, bloß machen selbst, nun wohl! Von Religion ist nicht die Rede in diesem Gutachten, nur von Aberglaube. Was die Sache selbst betrifft, so sind die Gegner nur auf grammaticalische Spitzfindigkeiten gestützt, die, wenn man den 36. §. der Constitution ohne Vorurtheile liest, ganz wegsfallen. Alles, alles wird benutzt, um die Erfüllung der Constitution zu hindern, bis auf die Erdirektoren, diese politischen Auswüchse unsrer Constitution, die im Senat sitzen, herab: Man kann sie ja, um diese Schwierigkeiten zu heben, als Kantonsensatoren ansehen. Unsere Verfassung fodert Stellvertretung des Volks nicht der Cantone, und manche Gegenden der Republik möchte nicht feig oder dumm genug seyn, sich der wahren Stellvertretung berauben zu lassen, und es ist bei dieser Berathung um die Grundsätze der Einheit und um die Ruhe der Republik zu thun. Laßt uns doch den alten Menschen wenigstens in so weit ausziehen, um einzusehen, daß die jetzigen Cantone mit den alten gar keine Verbindung haben. So lange ich lebe, werde ich nicht wider die Grundsätze der Einheit und der repräsentativen Demokratie stimmen und beharre auf dem Gutachten.

Cartier findet die Erwägungsgründe übertrieben, unzweckmäßig und unpolitisch, und wünscht nach Eschers Antrag Verbesserung derselben. So gerecht der Schluß selbst ist, an sich selbst betrachtet, so ist er doch nicht mit der Constitution übereinstimmend, und viele solche Fehler, die die Constitution enthält, müssen nach und nach, aber constitutionsmäßig, verbessert werden. Jetzt ist man mit einer neuen Eintheilung der Republik beschäftigt; sollten wir denn nicht die Haltung der Uerversammlungen vertagen dürfen, bis das neue Verhältniß der Stellvertretung bestimmt ist? Hiermit vereinigt sich die jetzige Lage der Republik, welche nicht ge-

stattet, daß überall Urversammlungen gehalten werden, also laßt uns dieselben ruhig aufschieben, bis wieder alle Cantone mit der Republik vereinigt sind.

Er lacher erklart, daß auch er das Herz habe, wider das Gutachten zu sprechen; er ist ganz der Meinung, daß die Cantone zuerst gleich gemacht werden sollen, ehe von einer neuen Senatsergänzung die Rede ist; die Kantoneintheilung ward nur darum verworfen, weil mehrere Cantone in Feindes Händen waren, und wir nicht vertheilen wollten, was wir nicht besitzen. Man glaubt, das Volk werde böß, wenn es nicht Urversammlungen halten könne, aber das Volk ist besser als wir selbst; und wir wollen ja alle dem Volk mehr Freiheit geben, als es jetzt schon hat; es ist also nicht von Beschränkung der Volksfreiheit die Rede. Auch ist es nicht wahr, daß das Volk böse wird; und kennen wir das Volk nicht besser, als jene prozessirende Advokaten — wir, die Tag und Nacht mit dem Volk umgegangen sind? — verzeih mir Gott die Sünde! — und wenn wir auch diesen jetzigen Klugheitsrücksichten nicht Gehör geben wollten, so wird uns der Senat schon die Meinung sagen, und unsren constitutionswidrigen Beschluß im Augenblick wieder verwerfen. Er stimmt Carratier bei.

Rilchmann will auch die Constitution halten, aber nicht nach ihrem Sinn, sondern nach ihrem Wort, sonst kommen die Gelehrten dahinter, und machen, wie es im Luzernerstadtbuch gieng, aus weiß schwarz und aus schwarz weiß; er will jeden Kanton wieder einen Senator ernennen lassen.

Gmür findet, die wahren Grundsätze der Billigkeit seyen mit dem Buchstaben der Constitution nicht deutlich einig, aber wir sollen bei den Grundsätzen bleiben, und diesen ist der Schluß des Gutachtens gemäß, daher wir dieses annehmen müssen. In Rücksicht der Erwägungsgründe stimmt er Eschern bei, und wünscht noch neben dieser Verbesserung, daß man wegen den vom Feind besetzten Cantonen eine Verfügung treffe und beifüge; zu diesem Ende hin fodert er Zurückweisung des Gutachtens an die Commission.

Sapany will dem Volk beweisen, daß er den wahren Grundsätzen der Stellvertretung gemäß denkt; nur darum nimmt er das Wort. Er wundert sich, noch Bürger zu hören, die diesen Grundsätzen nicht huldigen wollen, und also den Föderalismus unterstützen. Er denkt wie Secretan; stimmt also ganz zum Gutachten, und glaubt, wann es wieder verworfen würde, so müßten wir das Direktorium auffodern, die Constitution in ihrem Ansehen zu erhalten und beobachten zu machen. Die Urversammlungen können nicht aufgeschoben werden, sonst könnte der Aristokratismus mit allen seinen

scheußlichen Gefährten wieder aufkommen, und dieß muß man immer mit Schrecken unterdrücken.

Huber bedauert, aufs neu im Fall zu seyn, sich für die Vertheidigung der Rechte des Volks zu erheben; denn wenn wir diese schützen wollen, so können wir nicht von dem vom Senat verworfnen Beschluß zurückkommen. Wenn wir vom Volk sprechen, so müssen wir denken, daß es nicht von einem Theil des Volks, sondern von der ganzen Masse desselben die Rede ist; denken wir nun das Volk wäre ganz versammelt, und diese Frage würde ihm vorgelegt, wie kann man glauben, daß es einzelne Theile stärker repräsentiren lassen würde als andere? nein, dieß würde nicht geschehen, denn es wäre seinen natürlichen Rechten zuwider, und diesen wollen wir nicht zuwider handeln. Von Vertagung der Urversammlungen kann keine Rede seyn, denn die Ausübung der Souveränität des Volks, die in der Constitution gegründet ist, läßt sich nicht aufschieben, ohne diese Souveränität selbst zu verletzen. Was die Weigerungsgründe anbelangt, so bin ich Carmintrons und Eschers Meinung, denn viele Ausdrücke derselben könnten erbittern und der Sache selbst schaden; auch sollen die Akten unsrer Gesetzgebung in einem festen aber ruhigen Styl abgefaßt werden. Man nehme also den Grundsatz an, und die Abfassung weise man der Commission zur Verbesserung zurück.

Carrard: Die Grundsätze sind schon so entwikkelt, daß es nicht nöthig ist, etwas beizufügen; der Senat scheint einen Gang gehen zu wollen, der ganz dem gesellschaftlichen Vertrag zuwider ist: denn wie kann man nach Annahme des Grundsatzes der Gleichheit, behaupten wollen, daß die einen Bürger bis auf 6 fach so stark repräsentirt werden sollen, als die andern? man behauptet, die Constitution verfüge hierüber anders, aber keine Beweise wurden für diese seltsame Behauptung vorgebracht. Die Urversammlungen vertagen, können wir nicht, weil das Volk zu denselben constitutionsmäßig das Recht hat; und überdem haben wir ja schon beschlossen, welche Geschäfte die Wahlversammlungen haben sollen. Noch andere Verfügungen mit dem Beschluß vereinigen, können wir nicht, weil sonst die Sache selbst wieder, dieser Beifüge wegen, verworfen werden könnte. In Rücksicht der Erwägungsgründe stimmt er Hubern bei, und fodert Anerkennung des Grundsatzes.

Bourgeois findet die Erwägungsgründe eher zu schwach als zu stark; doch will er ihre Berücksichtigung zugeben, fodert aber Abstimmung über den Grundsatz durch den Namensaufruf, damit das Volk wisse, wer seine wahre Freiheit will, und wer von uns sie nicht will.

Anderwertz glaubt, das Abstimmen durch



den Namensaufruf sey unnöthig, und starke Erwägungsgründe ebenfalls überflüssig, weil in der Berathung selbst der Senat starke Gründe genug finden wird. Er stimmt durchaus zum Schlusse des Gutachtens selbst; denn da nun die Stellvertretung der grossen Kantone doch nicht ganz verhältnissmässig ist, wie sollten nun die Stellvertreter der kleinen Kantone sich widersetzen dürfen, daß das wahre Verhältniss doch allmählig hergestellt werde? Dem Anschein nach ist eine Art Mißtrauen schuld an der noch nicht Annahme dieses Grundgesetzes, indem einige Mitglieder der Gesetzgebung fürchten, daß nachher die Constitution nicht mehr geändert werden könne; aber diese Furcht ist falsch, alles begehrt Verbesserung der Verfassung, und auf jeden Fall wird sie statt haben; ich stimme also zum Grundsatz des Gutachtens.

Sabin ist Cartiers und Erlachers Meinung, und will Helvetien geschwind neu eintheilen.

Suter: Es geht wieder unter uns als ob es auf Leben und Tod gieng. Die einen klagen, die andern drohen, und einer will gar das Direktorium um Hilfe anrufen. Man behauptet es seyen falsche Punkturn, Coma ic. in der Constitution; aber wenn wir so mit einzelnen Buchstaben verfahren, so würde ja aus Nüce, durch kleine Abänderungen eine Nüce werden. Es ist gar nicht nothwendig, daß beide Rätthe gleichmässißig gewählt werden. Wir machen die wahre Representation aus, der Senat sollte im Verhältniss des Verstandes, nicht nach der Bevölkerung gewählt werden. Uebrigens kann man diesen Grundsatz einst aufstellen, aber nicht jetzt, wo wir so wenig von der Bevölkerung der verschiedenen einzelnen Kantone wissen; wir wollen nicht die blinde Kuh spielen; und indessen sind die grossen Kantone auch repräsentirt, nur etwas concentrirter als die kleinen.

Zimmermann: Niemand hat den Grundsatz wirklich angegriffen, sondern die Gegner haben sich in unbeschreibliche Widersprüche verwickelt; ich stimme zum Gutachten, mit Weglassung des letzten Erwägungsgrundes. — Die Urversammlungen können nur durch höhere Gewalt, nicht durch das Gesetz eingestellt werden.

Trösch halt das Gutachten der Constitution zuwider, und verwirft also dasselbe öffentlich vor dem ganzen Volk.

Smär widersetzt sich dem Abstimmen durch Namensaufruf.

Der Namensaufruf wird verworfen.

Mit 53 Stimmen gegen 37 wird das Gutachten mit Weglassung der 2 letzten Erwägungsgründe angenommen.

Zimmermann, im Namen einer Commission, legt zwei Gutachten über die Wahlversammlungen

vor, welche bis morgen auf den Kanzleisch gelegt werden.

Kuhn legt folgende Zuschrift vor:

Anzeige des B. Wyß, Vikarius zu Wohlten, an den B. Volksrepräsentant Kuhn.

Bürger Repräsentant!

Unterm 15. dieß ließ das Bezirksgericht Zollikofen zu Schüpfen einen wohlbeläumdeten Jüngling, Namens Christen Sohli von Hinderkappelen der Kirchgemeinde Wohlten, dessen Sache damals wirklich noch beim Vollziehungsdirektorium in Untersuchung lag, durch zwei Haschier nach Narberg in Gefangenschaft, von da Freitags den 16. nach Schüpfen ins Gefängniß, und Samstags den 17. mit Beihülfe des Distriktsstatthalters Moser von Schüpfen, vor allem Volk auf seinem Leib in die daßige Kirche vor den Altar schleifen, um ihn mit seiner Paternitätsklägerin, Margaretha Hügli zu Ortschaftswaben copuliren zu lassen. Der B. Pfarrer des Orts konnte jedoch die Einfegnung des armen, vor ihm liegenden und der präsumtiven Braut bei Annäherung drohenden Jünglings nicht vollziehen, schickte demnach den neben ihm stehenden Distriktsstatthalter mit diesem Bericht zum Distriktstribunal. Dieses ließe sofort den Jüngling als einen Widerspenstigen nach Bern vor den Regierungstatthalter Planta, und derselbe ihn, nach vorgelegter Wahl der Ehevollziehung oder Gefängnißstrafe in die Gefangenschaft des sogenannten Blauhauses sperren, wo er nun seit 14 Tagen liegt, und von dem B. Regierungstatthalter endlich die ausdrückliche Bewilligung erhalten hat, von jedermann besucht werden zu dürfen. Hier verlangte er durch Verwandte seinen Seelsorger, den Pfarrer Vikarius Wyß von Wohlten zum Trost. Dieser besuchte ihn zu verschiednen malen, und suchte ihn mit Religionsgründen und der Hoffnung, von der helvetischen Gesetzgebung erhaltender Gerechtigkeit als redlicher Seelsorger aufzurichten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Grosser Rath, 5. Sept. Beschluß es sollen die austretenden Glieder des Senats derjenigen Kantone, die neue Senatoren zu wählen hätten, und gegenwärtig vom Feinde besetzt sind, so lange im Senat bleiben, bis ihre Kantone neue Wahlen vornehmen können.

Senat, 5. Sept. Annahme des Beschlusses über Errichtung eines Corps stehender Truppen. Verwerfung des Beschlusses, der die Eröffnung der Urversammlungen auf den 14. und die der Wahlversammlungen auf den 22. d. M. festsetzt.

# Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band I.

N. XCIII.

Bern, 7. Sept. 1799. (21. Fruct. VII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 30. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Anzeige des B. Vik. Wyl.)

Gestern, als Donnerst. den 29. dieß, gieng besagter Vik. Wyl des Morgens zu gleichem Zweck aus, ward vom Gefangenaufseher eingelassen, ihm ein Billet vom B. Regierungsrathhalter Planta, so viel einzelnlich datirt vom 27. dieß, und lautend: „Wenn der Vikarius Wyl allfällig den Christen Sahli besuchen würde, so soll der Aufseher ihn allsoogleich einsperren, Rapport erstatten, und bis auf fernere Verfügung nicht loslassen,“ vorgewiesen, und er darauf hin zu acht, theils contumacierten, theils wegen Aufruhr, Falschmünzen und dergleichen Vergehen angeschuldigten Inhaftirten in einen Kerker verschlossen, der von wegen Ungeziefers von den Gefangnen in Wasser gesetzt, nicht einmal genugsamen Platz zum sitzen, ein elendes Strohlager, mit einer oft den Gefangnen selbst ungenießbaren, in Kübeln darbringenden Suppen, und von aussen und nebenher die Luft verpestende Unraths- ausdünstung verbindet. Hier sollte nun der in Ausübung seiner Pflicht hinterlistig gefangne Geistliche, laut Winken des vom Rapport wiederkommenden Aufsehers, etwa zwei Tage sitzen, um mit dem Sahli recht zu Boden reden zu können. Ueber dieß durfte ohne spezielle Erlaubniß des Regierungsrathhalters niemand zu ihm kommen. Sein Schwager, B. Kengger von Brugg, rettete ihn endlich Abends um 8 Uhr, also nach zwölfstündigem, seiner schwachen Gesundheit schon wirklich nachtheiligen Leiden, als er mit grosser Mühe sich ein etwas minder schreckliches Nachtlager bereits erbettelt hatte.

Da nun ein solch höchst willkührliches, constitution- und gesetzwidriges Verfahren dem B. Wyl, als öffentlichen Religionsdiener, an seiner Ehre, Amtsverrichtungen und künftigen Aussichten höchst schädlich, als Gatte und Versorger einer krankelnden Frau und gefährlich darnieder liegenden Kin-

des sehr nachtheilig, und überhaupt in allen Rücksichten und Folgen ein für die Gesetzgebung interessanter Gegenstand ist, als nimmt derselbe ehrenbietig die Freiheit, diesen Umstand den Gliedern der helvetischen Gesetzgebung, durch Ihr, B. Repräsentant, verehrungswürdiges Organ bekannt zu machen.

Gruß und Hochachtung!

A. Rudolf Wyl,

Religionsd., u. derzeit Pfarrvik. zu Wohlen.

Huber: Das Herz blutet einem über solche Anzeigen; sind sie wahr, so kann nicht geschwind genug Hilfe geleistet werden, ich fodere also Uebersendung ans Direktorium.

Grafenried will erklären, daß der Rath mit Abscheu eine solche Grausamkeit angehört habe, und hofft, einem solchen Beamten werde das Direktorium nicht länger an seiner Stelle lassen.

Carrard stimmt ganz Hubern bei, und bemerkt, daß man nicht urtheilen soll, ehe man die Vertheidigung gegen die Anklage angehört hat.

Secretan folgt Carrards Bemerkung.

Die Anklage wird dem Direktorium mitgetheilt.

Der Senat erklärt, den Beschluß über den Austritt der Mitglieder der Verwaltungskammern wegen fehlerhafter Abfassung nicht annehmen zu können.

Anderwerth fodert Abfassungsverbesserung. Koch folgt. Nuce: Die Botschaft des Senats ist selbst fehlerhaft abgefaßt: der Arzt sollte sich selbst gesund machen! Die Abfassung soll verbessert werden.

Anderwerth glaubt, die Austrittsgesetze der Mitglieder der constituirten Gewalten seyen darin fehlerhaft, daß die mangelnden Mitglieder dieser Behörden unter die gesetzlich austretenden Mitglieder gezählt und also die übrigen in der Hoffnung durch das Loos auszutreten, verkürzt werden; er wünscht, daß die Commission diese Anzeige in nähere Erwägung ziehe. Der Antrag wird angenommen.

Nachmittagsitzung.

Abgeordnete der verschiedenen Bruderschaften von Bilette im Distrikt Laaux, wünschen in Rück-

sicht ihres Bruderschaftsguts nicht dem Municipalgesetz unterworfen zu werden.

Die Abgeordneten erhalten auf Eschers Antrag die Ehre der Sitzung.

Secretan unterstützt dieses Begehren, und fodert Tagesordnung, darauf begründet, daß das Gesetz solches Bruderschaftsgut nicht als Gemeindgut ansieht.

Carmintran ist gleicher Meinung, und fürchtet, daß die Agenten leicht landvögtlichen Mißbrauch machen könnten, wenn sie unsere Gesetze unrichtig auslegen.

Udwerth wünscht Untersuchung durch eine Commission.

Carrard folgt Secretan. Bourgeois ist gleicher Meinung. Der Gegenstand wird an eine aus Secretan, Carrard und Betsch bestehende Commission gewiesen.

B. Zuber, Schlüsselwirth in Bern, bittet, daß verschiedene Bürger des Oberlands, die mit Gewalt in die 18000 Mann geworfen wurden, wieder freigegeben werden.

Ruhn fodert Untersuchung durch eine Commission, über Gewaltthätigkeiten gegen Bürger, die vor keinem Richter waren.

Huber glaubt, da dieß eigentlich eine Klage gegen einen Regierungscommissar sey, so gehöre die Sache an das Direktorium.

Michel bestätigt, daß der Commissar Müller in diesem Geschäft vollkommen willkürlich handelte; er stimmt Ruhn bei.

Cartier folgt, bemerkt aber, daß das Gleiche im Canton Solothurn ebenfalls vorgefallen ist.

Secretan glaubt, da der Schlüsselwirth keinen Beruf habe, sich in die Sache zu mengen, so könne man zur Tagesordnung gehen.

Herzog v. Eff. ist Secretans Meinung.

Muce folgt. Kellstab folgt.

Escher hingegen glaubt, es sey einer der größten Vortheile unsrer Verfassung, daß jeder Bürger freimüthig seine Anträge zum Wohl des Vaterlands, zum Schutz der Gesetze und der Verfassung an die gehörigen Behörden bringen könne, also statt über eine solche Anzeige zur Tagesordnung zu gehen, nimmt er alles mit Dank auf, was dem Vaterland und der Gerechtigkeit zum Vortheil dient. Was die Sache selbst betrifft, so sind für alle gegenrevolutionäre Vergehen Kriegsgesetze niedergesetzt worden, und also ist es der schändlichste Mißbrauch der Gewalt der vollziehenden Macht, wenn einzelne Commissars willkürlich, angeklagte Bürger unter die Truppen gestekt haben; ich fodere eine Untersuchungscommission, und erkläre, daß wenn man über die menschenfreundliche Anzeige dieses Bürgers

zur Tagesordnung gehen wollte, daß ich morgens sein Begehren in offner Sitzung wiederholen würde.

Fierz findet, es sey keine Strafe für die Freiheit zu dienen, und daher stimmt er zur Tagesordnung.

Zimmermann ist in den gleichen Grundsätzen wie Escher, aber nicht mit seinem Schluß einig, denn wir müssen uns jener Umstände erinnern, die damals statt hatten; er sieht diesen Fall an, wie den der Geißelaushebung; aber da die Sache das Direktorium zuerst angeht, so können wir die Bittschrift demselben zuweisen; geschieht dann nichts hierüber, so kann sich die Gesetzgebung damit befassen. Die Bittschrift wird dem Direktorium mitgetheilt.

Margretha Bressi, geb. Frey, in Basel, fodert Berechtigung, ein Testament zu machen.

Cartier fodert Tagesordnung, auf die vorhandenen Gesetze begründet.

Secretan fodert Auskunft von den Basler Mitgliedern.

Huber fodert Verweisung an eine Commission. Herzog v. Eff. folgt.

Dieser Antrag wird angenommen, und in die Commission geordnet: Huber, Herzog und Gisi.

Die Gemeinde Orbe wünscht Austausch der Weidrechte. Diese und ähnliche Bittschriften der Gemeinde Romont, und eines Bürgers von Orbe, werden an die bestehende Commission gewiesen.

Die Gemeindeverwaltung von Yferten, im Lemau, wünscht, daß der Spital von den Beschwern befreit werde, die er wegen den Zehenden und Bodenzinsen trug. Diese Bittschrift wird an eine, über diesen Gegenstand schon niedergesetzte Commission gewiesen.

B. Tissot, von St. Cergue, im Distr. Neuch, klagt über unrechtmäßige Vertheilung des Gemeindguts. Auf Carrards Antrag geht man über diesen Gegenstand zur Tagesordnung.

Die Gemeinde St. Mauriz, im Wallis, schildert ihre traurige Lage, wegen ungeheuren Requisitionen, und wünscht Unterstützung.

Escher: Wahrscheinlich ist dieses die gedrückteste Gemeinde in ganz Helvetien: denn die verschiedenen Aufstände im Ober-Wallis und der Paß über den Bernhardsberg, haben sie ungeheuer mit Truppen überladen; laut einem Gesetz sollen solche Gemeinden unterstützt werden, man weise also diese Bittschrift ans Direktorium. Muce folgt.

Debon bezeugt, daß ohne Hülfe diese und die benachbarten Gemeinden des Passes nach Italien, nicht mehr bestehen können; er wünscht also Empfehlung ans Direktorium zu Unterstützung, und zu Verwendung bei den Franken, um Ernährung ihrer durchziehenden Truppen.

Ruce: Das Direktorium spricht immer von neuen Militäraushebungen, und doch ist es dieser Gemeinde seit 18 Monaten noch Truppen-Gold schuldig; er unterstützt Eschers und Debons Bemerkungen und Anträge.

Dieser letzte allgemeine Antrag wird angenommen.  
B. Corvaun, Gerichtschreiber in Terten, bittet um Auskunft über seine Besoldung. Die Vitzschrift wird der Besoldungs-Commission zugewiesen.

Senat, 30. August.

Präsident: Falk.

Die Discussion wird fortgesetzt, über die Bedingungen, unter denen Fremde das helvetische Bürgerrecht erlangen können.

Lüthi v. Lang.: Aus der Frage, ob es nützlich oder schädlich seyn möchte, die Fremden auf eine leichte Art Helvetien einzuberleiben, entstehen sehr natürlich folgende Vorfragen:

1. Kann Helvetiens Boden mehrere Menschen nähren, als seine dießmaligen Bürger und Bewohner?
2. Welches ist in Folge der Zeit zu vermuthen, die Zu- oder Abnahme der Bevölkerung?

Die erste Frage läßt sich anders nicht, als mit Nein beantworten. — Die alljährliche Getraid- und Mastvieh-Einfuhr aus Schwaben, Baiern, Frankreich, Italien ic. ist ein unumstößlicher Beweis, daß Helvetien bereits überbevölkert sey — daß Helvetiens Boden in dießmaliger Beschaffenheit seine Bewohner nicht ernähren könne.

Nur Despoten und Menschenhändler fanden Gewinn an Ueberbevölkerung eines Landes.

Die zweite Frage läßt sich aus der Uebersicht der Bevölkerungstabellen sehr natürlich auflösen, daß nämlich die Bevölkerung in Helvetien seit vielen Jahren her beträchtlich zugenommen habe; ich behaupte, daß zum Beispiel im Emmenthal die Bevölkerung im Laufe von 20 Jahren sich um den öten Theil vermehrt habe, und ist nun zu vermuthen, daß, in Folge der Zeit, die Bevölkerung in Helvetien noch mehr als bis dahin zunehmen werde, weil die fremden Kriegsdienste aufgehört, und die im Sold gestandenen Schweizer wieder in ihr Vaterland zurückkehren, und zur Ehe schreiten werden. — Wenn man hingegen in der Zeitfolge Verminderung der Bevölkerung vermuthen wollte, so müßte man auch zum voraus zugeben, daß sich Helvetiens Wohlstand vermindern werde: denn die Zu- oder Abnahme der Population hält gewöhnlich mit der Zu- oder Abnahme des Wohlstands gleichen Schritt. Aus diesen sehr natürlichen Erwägungsgründen, würde ich es für unklug achten, wenn man dem Fremden die Naturalisirung so ganz leicht machen

würde; zumal es gewiß ist, daß bisher keine, oder doch nur wenige rohe oder unverarbeitung Schweizer-Produkten ins Ausland gesandt, hingegen eine große Menge hineinbeschrift, darin verarbeitet, und dann wieder weggesandt worden.

Ich heiße ein über seinen Ertrag bevölkertes Land — ein unglückliches Land — weil es ihm an eigenem Unterhalt mangelt, und es deswegen von andern Ländern abhängen muß.

Wenn also keine unverarbeitung Schweizer-Produkten wegen Mangel an Kunstfleiß — ins Ausland versandt werden müßten — so mangelt es uns nicht an Künstlern.

Wenn Helvetiens Landbau, nach Maßgab seines Klima, in Vergleich anderer Länder sehr hoch gebracht ist, so kann der Fremde auch hier wenig zuträglich seyn; doch möchte ich ihm zu dieser Bezugenschaft einen sehr kurzen Weg eröffnen, weil ich die Erweiterung des Landbaues noch möglich, und so zu sagen unendlich achte, und weil ich glaube, daß jemehr Helvetien urbarisirt, die Sümpfe ausgetrocknet, die Gebirge in ihrem Innerlichen und Aeufferlichen benützt, die Wälder gereinigt, und an gehörige Orte versetzt, das Erdreich gemischt würde; je reicher der Ertrag, je reiner die Luft, und je weniger Ungewitter wir haben würden. —

In Ermägung alles dessen, möchte ich für die Naturalisirung eines Fremden folgende Constitutions-Bedingnisse vorschlagen:

1. Ein Fremder wird in Helvetien naturalisirt, wenn er 20 Jahre alt ist, 1000 L. reines eigenes Vermögen mitgebracht, 15 Jahre in Helvetien gewohnt, und Zeugnisse seines Wohlverhaltens von all denen Municipalitäten, hinter denen er sich in gesagtem Zeitlauf aufgehalten, darlegen kann, und dann auch bescheinigt, daß er die oben ausgesetzte Summe auf noch besitzende Liegenschaften verwendet habe.

2. Der Fremde mag in einer nähern Zeitfrist angenommen werden, wenn er sich für Helvetien außerordentlich nützlich gemacht hat, wie z. B., wenn er erträgliche Bergwerke eröffnet, weitreichliche Sümpfe austrocknet, oder sonst odes Land beträchtlich verbessert hat, oder bei erwiesenen, dem Vaterlande geleisteten Heldenthaten. In all solchen Fällen kann der Vollziehungs-Rath die Annahme den gesetzgebenden Rärhen vorschlagen, und diese können nach zweimaliger Verathung, die von 4 zu 4 Wochen angestellt werden muß, die Annahme oder Verweisung beschließen.

3. Ein Fremder soll bei seiner Naturalisation 50 L. in die allgemeine Armenkasse zahlen.

Genhard verlangt, daß man einstweilen einzig von der Zeit des Aufenthalts in Helvetien, die zu Erlangung des Bürgerrechts erforderlich ist, spreche.

Erauer hält dafür, 10 Jahre seien hinlänglich: die Erwerbsquellen in Helvetien sind noch lange nicht im wünschenswertheften Zustand; wir bedürfen dazu Fremde, und es ist eine höchst falsche Politik, die Aufnahme derselben zu sehr erschweren zu wollen. Armuth ist gar nicht immer Begleiterin der Jugend, sehr oft ist sie Mutter schwarzer Verbrechen; Theuerung ist ebenfalls nicht als Folge der großen Bevölkerung zu befürchten; die fehlerhaften Verfassungen, die Sperrsysteme u. s. w. waren bisher an den Theuerungen Schuld. Größere Bevölkerung erhöht immer den Wohlstand eines Landes. Er stimmt für den Vorschlag der Commission und für 10 Jahre.

Meyer v. Aarau glaubt mit Lüthi v. Langn., man müsse erst untersuchen, ob Helvetien Mangel oder Ueberfluß an Einwohnern habe; das letztere ergiebt sich leicht aus dem hohen Preise des Landes vor der Revolution; auch an Kunstfleiß mangelt es uns nicht, wohl aber an Auswegen für die Produkte desselben. Er stimmt also zu 20 Jahren.

Lüthi v. Sol.: Man weicht ganz von der Frage ab; es ist jetzt nur darum zu thun, ob ein schon 10 Jahre geduldeter Fremder, Bürger werden soll. — Alle Nachtheile, die man uns mit spießbürgerlicher Sorgfalt aufzählt, würden dadurch nicht gehoben, wenn die Fremden, die in Helvetien sich aufhalten, schon nicht in den Urversammlungen stimmen könnten.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Inländische Nachrichten.

Luzern, 3. Sept. Sontag Abends hat man uns 500 verwundete Franken angekündigt; eben so viele sollen nach Zug transportiert werden. Bis jetzt aber ist blos ein Theil davon bei uns eingetroffen. Das Gefecht gieng den 29. August vor. Es wurde auf dem Bragell angegriffen und erst nach einem langen Widerstand zog sich der Feind zurück. Die Franken folgten ihm auf dem Fuß nach und rückten bis in Glaris vor. Hier ruheten sie von ihrer Strapaze aus, aßen und tranken in Erwartung einer Colonne, die zu ihrer Unterstützung von Ibrig aus hätte anlangen sollen. Leider kam statt dieser, österreichische Reiterrei angerannt, griff an, und drängte die Republikaner auf eine Stunde weit aus Glaris zurück. Das Gefecht muß heftig gewesen seyn; General Monitor ward einmal und sein Adjutant zweimal gefangen; beide aber wurden befreit durch den alles wagenden Muth einiger Conscripten. Blessirte haben die Franken sehr viele, auch mehrere Todte, besonders soll die 84. Halbbrigade hart gelitten haben. Wie gewöhnlich ist dem Feind eine

beträchtliche Anzahl Gefangner gemacht worden. Es sollen sich Schweizer und Glarner Landeute unter denselben befinden, die, wie es heißt, nichts Besseres zu hoffen haben. Die Franken haben seither Verstärkungen erhalten, und man vermuthet, sie werden beim ersten Angriff sich des Fleckens Glaris bemächtigen, (was neuern Berichten zufolge wirklich geschehen ist). Die Oestreicher sollen in Glaris 6 Bataillons Infanterie, viele Cavallerie und Artillerie haben. Hose und Jellachich sollen dort seyn.

### Bekanntmachung.

Der Gerichtsschreiber des Distriktgerichts zu Luzern, an den Verleger des helvetischen Tageblatts.

Luzern den 30. August 1799.

Bürger!

Sie werden ersucht, in das Tageblatt gütigst einzurücken, daß auf Samstag als den 14. Herbstmonat der Auffall des Bürger Joseph Ronca von Luzern vor hiesigem Gericht Morgens 9 Uhr gehalten werde; demnach alle diejenigen, so an ihn etwas zu fordern haben, ermahnt sind, ihre Ansprache mit Vorweisung habender Rechten in treuem einzugeben, jene aber, die ihm schuldig sind, ihre Schuld bei so hoher Geldstrafe, als die Schuld sich beläuft, an bemeldtem Tage anzuzeigen. Ich stehe zu Segendienst bereit.

Republikanischer Gruß und Achtung.

Joseph Hochstrasser, Gerichtsschreiber.

### Anzeige.

Dem B. Distriktsstatthalter Kikli, Distrikt Wangen, Canton Bern, bezeugen die Herausgeber des Tagblattes, auf sein Schreiben vom 5. d. M. sehr gerne, daß nicht er es ist, der im 86. Stück des Tagblattes in der Anmerkung (Seite 312) mit den Worten B. Distr. Statth. N., Cant. B., bezeichnet ist.

### Druckfehler.

In einigen Abdrücken des Stück 80 ist folgendes der Druckfehler stehen geblieben:

Seite 311, Spalt 2, Anmerk., Zeile 18 von unten, statt in der ich ihn vielleicht: meinem Freunde, einen bösen Buben, den man einweilen u. s. w. muß es heißen: in der ich ihn, meinem Freunde, einen bösen Buben, den man vielleicht einweilen u. s. w.

Stück 91, Seite 356, Spalt 2, Zeile 1, statt Mittelholzer, lies Kubli.